

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,  
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserwerke

## 9/2012



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

64. Jahrgang

## INHALT

|   |     |
|---|-----|
| <b>Kalkulatorische Kosten in der Kostenprüfung für die zweite Regulierungsperiode im Gasnetz – Kürzung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung durch eine nicht sachgerechte Auslegung der gesetzlichen Vorgaben durch die Regulierungsbehörden</b> |     |
| – von Dipl.-Wirtsch.-Ing. Linda Hermann, Dipl.-Ing. Norbert Maqua und<br>Dipl.-Wirtsch.-Ing. Udo Wallmann, Berlin – .....   | 225 |

|   |     |
|---|-----|
| <b>Anwendung einer EU-Richtlinie bei Nichtumsetzung?</b>  |     |
| – Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.6.2012 – VI-2 U (Kart) 10/11<br>von RA Michael Brändle, Freiburg – ..... | 231 |

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

|   |     |
|---|-----|
| • § 315 BGB auch für regulierte Netzentgelte<br>– Urteil des BGH vom 15.5.2012 – EnZR 105/10 – Stromnetznutzungsentgelt V –<br>mit Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – ..... | 235 |
|---|-----|

##### Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

|  |     |
|--|-----|
| • Verjährung von Rückzahlungsansprüchen wegen Gaspreisüberzahlungen<br>– Urteil des BGH vom 23.5.2012 – VIII ZR 210/11 – ..... | 239 |
|--|-----|

##### Energiewirtschaftsrecht

|   |     |
|---|-----|
| • Anspruch des Anlagenbetreibers auf vorläufigen Netzanschluss einer Windenergieanlage<br>im Wege der einstweiligen Verfügung<br>– Urteil des OLG Düsseldorf vom 11.7.2012 – VI – 2 U (Kart) 6/12 – ..... | 240 |
|---|-----|

### Steuerrecht

#### Rechtsprechung

##### Kapitalertragsteuer

|   |     |
|---|-----|
| • BFH sei Dank: Keine Kapitalertragsteuer auf thesaurierte Eigenbetriebsgewinne!<br>Urteilsanmerkungen zum BFH-Urteil – I R 108/09 vom 16.11.2011<br>– von Mark Schüttler/Michael Engels/Stefan Schmidt – ..... | 243 |
|---|-----|

##### Bilanzsteuerrecht

|   |     |
|---|-----|
| • Steuerrückstellungen sind nicht zwingend in Höhe der später festgesetzten Steuer zu bilden,<br>sondern in der Höhe, in der am Bilanzstichtag mit einer Steuerfestsetzung gerechnet werden muss<br>– Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 15.3.2012 – 6 K 43/10, (rkr.) – ..... | 245 |
|---|-----|

##### Kurabgabe

|  |     |
|--|-----|
| • Auch bei teilweiser Unwirksamkeit der Kurabgabensatzung müssen Hoteliers bereits erhobene<br>Kurabgaben abführen<br>– Beschluss des VG Greifswald vom 28.6.2012 – 3 B 208/12 – ..... | 247 |
|--|-----|

### Arbeitsrecht

|   |     |
|---|-----|
| • Übernahme von Kosten für Betriebsratsschulung .....   | 247 |
| • Wirksame Befristung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG nur bei »echtem« Vergleichsvorschlag<br>durch das Gericht ..... | 248 |

|                                |     |
|--------------------------------|-----|
| <b>Buchbesprechungen</b> ..... | 248 |
|--------------------------------|-----|

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

# Im Focus – mehr auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

## **BMU: Seit 15.8.2012 neue Förderkonditionen für das Marktanreizprogramm (MAP)**

In den zwei Programmteilen des MAP werden Anlagen für den Bedarf von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sowie kleineren öffentlichen und gewerblichen Objekten (über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA) als auch für große Gebäude und für die gewerbliche Nutzung (KfW-Programm Erneuerbare Energien Premium) gefördert. Für größere Projekte, etwa kommunaler Stadtwerke, ist insbesondere das KfW-Programm »Erneuerbare Energien Premium« von Interesse. So betragen die Tilgungszuschüsse für große Solarkollektoranlagen im KfW-Teil (ab 40 m<sup>2</sup>) nunmehr bis zu 50% (vorher 30%) der Investitionskosten (gilt für Prozesswärme oder solare Kälte). Des Weiteren wurden Fördermöglichkeiten u.a. für Tiefengeothermie ausgeweitet: Zukünftig können nicht mehr nur Anlagen zur thermischen Nutzung gefördert werden, sondern in geringerem Umfang auch stromerzeugende Anlagen. Für Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität ist die Förderung befristet bis Gesamtsicht zum 31.12.2012. Antrag, Formulare, Merkblätter finden sich für das KfW Programm auf [www.kfw.de](http://www.kfw.de) unter den Programmnummern 271, 281. Die neuen Förderrichtlinien gelten ab dem 15. August 2012.

*mehr ==> DokNr. 12001733*

## **BGH: Zur Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Stromlieferungsverträgen**

Mit Urteil vom 18.7.2012 – VIII ZR 337/11 hatte der BGH über die Revision gegen ein Urteil des OLG Frankfurt (vom 17.10.2011 – 1 U 33/11) zu entscheiden. Die Veröffentlichung der Urteilsgründe erfolgt noch. Der Verbraucherschutz-Dachverband verlangte von einem Energieversorgungsunternehmen, es zu unterlassen, bestimmte Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromversorgungsverträge mit Endverbrauchern zu verwenden. Dabei sieht der BGH die Klausel zum Zustandekommen des Vertrags sowie zur Haftungsbeschränkung bei Schadenersatz als wirksam an. Hingegen die Klausel zum Zutrittsrecht benachteilige die Kunden unangemessen und die vorformulierte Einwilligung zur Telefonwerbung sei wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam.

*mehr ==> DokNr. 12001734*

Ebenfalls vor dem BGH anhängig (Az.: VIII ZR 14/12) ist die Revision gegen ein **Urteil des OLG Hamm vom 9.12.2011 – I-19 U 38/11**: In dem Verfahren vor dem OLG Hamm hat der Dachverband der Verbraucherzentralen sowie 25 weitere verbraucher- und sozialorientierte Organisationen ebenfalls ein beklagtes Stromversorgungsunternehmen auf Unterlassung der Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen in Anspruch genommen. Der 19. Zivilsenat des OLG Hamm hatte u.a. folgende Punkte zu klären: Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages, Klausel zur Erstlaufzeit, Zutrittsrecht zwecks Ablesung, Haftungsbegrenzungsklausel, Preisanpassungsklausel, Klausel zur Zahlungsart, Verzugskostenpauschale sowie Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung.

*mehr ==> DokNr. 12001735*

## **OLG München: Zu Kostenpauschalen bei Energieversorgung**

Das OLG München hat mit Urteil vom 28.7.2011 – 29 U 634/11 – zu den Mahnkosten eines Energieversorgungsunternehmens Stellung genommen. Danach ist eine Mahnkostenpauschale von mehr als 1,20 Euro pro Mahnung eines Energieversorgungsunternehmens unwirksam. Mahnkostenpauschalen dürften keinen allgemeinen Verwaltungsaufwand wie Personal- und IT-Kosten und auch keinen Gewinnanteil einer Drittfirma abgelten. Die Vereinbarung einer Kostenpauschale bei Unterbrechung oder Wiederherstellung der Energieversorgung sei unwirksam, wenn sie dem Vertragspartner den Nachweis wesentlich geringerer Kosten nicht ausdrücklich gestattet.

*mehr ==> DokNr. 12001736*

## **LG München II: Aussetzung der Verhandlung wegen Vorlagebeschlüssen des BGH zu § 4 AVBGasV, § 5 GasGVV an den EuGH**

Das LG München II hat in einem Beschluss vom 19.4.2012 – 8 S 810/12 – festgelegt, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH, welches durch den BGH in dem Verfahren – VIII ZR 71/10 (DokNr. 12001487) veranlasst wurde, ausgesetzt wird. Die Entscheidung des Rechtsstreits hänge maßgeblich von der Frage ab, ob sich das Versorgungsunternehmen für ihr Preisanpassungsrecht auf die Regelungen der § 4 AVBGasV, § 5 GasGVV berufen darf und diese Normen den europarechtlichen Transparenzvorgaben genügen.

Das OLG Düsseldorf (Urteil vom 21.12.2011 – VI-3 U (Kart) 4/11, DokNr. 12001491, Revision beim BGH anhängig unter Az.: VIII ZR 13/12) hingegen sah in einem Verfahren über streitgegenständliche Preisanpassungen durch § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGas bzw. § 5 Abs. 2 GasVV keine europarechtliche Transparenzvorgaben verletzt, so dass das Gericht weder zur Vorlage an den EuGH noch mit Blick auf die Vorlagebeschlüsse des BGH zur Aussetzung des Rechtsstreits verpflichtet sei. Dies gelte auch aus prozessökonomischen Gründen, da bis zu einer Entscheidung des EuGH mitunter mehrere Jahre vergehen würden.

*mehr ==> DokNr. 12001737*